

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thorsten Weiß (AfD)**

vom 09. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2020)

zum Thema:

**Schulausschluss aufgrund der Impfpflicht?**

und **Antwort** vom 31. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22142**  
**vom 9.01.2020**  
**über Schulausschluss aufgrund der Impfpflicht?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie vielen Berliner Schülern und/oder Kindern, die eine Kita bzw. eine Schule besuchen, droht derzeit aufgrund eines nicht ausreichenden Impfschutzes ein Schul- bzw. Kitausschluss?

Zu 1.:

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes werden am 1. März 2020 Regelungen zum Masernschutz in Kraft treten. Darin ist unter anderem festgelegt, dass Kinder und Jugendliche, die eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, verpflichtet sind, der Leitung der jeweiligen Einrichtung (hier Kita-Leitung, Schulleitung) den Masernimpfschutz nachzuweisen.

Kinder, die am 1. März 2020 bereits in Kitas betreut werden, haben nach § 20 Abs. 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (neu) bis zum 31. Juli 2021 diesen Nachweis zu erbringen. Vor diesem Hintergrund droht Kindern, die aktuell schon eine Kita besuchen, derzeit kein Kitausschluss.

Auch Schülerinnen und Schüler, die am 01. März 2020 bereits eine Schule besuchen, haben nach § 20 Abs. 10 IfSG (neu) bis zum 31. Juli 2021 Zeit, den Impfschutz gegen Masern gegenüber der Schulleitung nachzuweisen. Nach § 20 Abs. 12 IfSG (neu) können schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit unzureichendem Masernimpfschutz jedoch nicht vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Eine Übersicht über die Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die nicht über einen Impfschutz gegen Maser verfügen, liegt nicht vor.

2. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um derlei Situationen entgegenzuwirken bzw. diese zu verhindern?

Zu 2.:

Die wirkungsvollste Maßnahme zur Verhinderung von Masernerkrankungen ist eine hohe Impfquote. Der Senat strebt daher an, dass mindestens 95 % der Berliner Bevölkerung eine ausreichende Immunität gegen das Masernvirus aufweisen. Zu diesem Zweck trägt der Senat zur Umsetzung des „Nationalen Impfplans“ und des „Nationalen Aktionsplans 2015–2020 zur Elimination der Masern und Röteln in Deutschland“ in Berlin bei.

3. Wie steht der Senat zur Notwendigkeit der Impfpflicht für Schul- und Kindergartenkinder?

Zu 3.:

In den Jahren 2017 und 2018 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Deutschland als ein Land mit einheimischer Masernübertragung eingestuft. Dies zeigt, dass die bisherigen Maßnahmen zur Stärkung der Impfbereitschaft nicht ausreichend waren. Der Senat unterstützt daher die mit der Änderung des IFSG vorgesehenen Maßnahmen zur Steigerung der Impfquoten, um mittelfristig die Elimination der Masern in Deutschland zu erreichen.

Berlin, den 31. Januar 2020

In Vertretung  
Beate Stoffers  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie